

BERUFLICHER SOLIDARITÄTSFONDS FÜR DIE FORTBILDUNG IM AUSBAUGEWERBE DES KANTONS FREIBURG

betreffend der Vergabe von Beiträgen an die Ausgaben für die berufliche Fortbildung im Rahmen des im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen beruflichen Solidaritätsfonds.

Gestützt auf den GAV beschliessen die Vertragspartner

I. BERUFLICHE FORTBILDUNG

Artikel 1. – Subventionsberechtigte

- 1.1 Leistungen werden den Angestellten entrichtet, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag durch ihren Arbeitgeber beglichen oder die ihren Mitgliedsbeitrag an einen dem GAV unterzeichneten Partner bezahlt haben, insofern sie dem Anwendungsbereich des genannten GAV unterstehen.
- 1.2 Die dem GAV unterstellten Antragsteller müssen den Beitrag an den Solidaritätsfonds oder den Mitgliedsbeitrag während mindestens einem Jahr innerhalb von 24 Monaten vor Kursbeginn bezahlt haben. Die Zeiträume für den Militärdienst werden aufgehoben.
- 1.3 Die Antragsteller, welche gemäss GAV als technisches und administratives Personal betrachtet werden, müssen den Beitrag an den Solidaritätsfonds oder den Mitgliedsbeitrag während mindestens einem Jahr innerhalb von 24 Monaten vor Kursbeginn bezahlt haben. Die Zeiträume für den Militärdienst werden aufgehoben.

Artikel 2. – Fortbildungskurse, für welche Subventionen gewährt werden

Subventionen werden gewährt für Auslagen die entstanden sind durch den Besuch von beruflichen Fortbildungskursen, Kursen von Sozialpartnern und Berufsfachschulen die in der Schweiz ansässig und anerkannt sind. (Privatschulen sind ausgenommen)

Artikel 3. – Auslagen, die in Betracht gezogen werden

Auf Grund der Belege werden folgende Auslagen bei der Errechnung des Subventionsanspruches berücksichtigt:

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 3.1 | Kursgelder | Einschreibengebühr |
| 3.2 | Kleinmaterial | Effektive Kosten (max. Fr. 150.-) |
| 3.3 | Reisekosten | Öffentlichen Verkehrsmittel SBB, Busse und Andere zum Abonnements- oder zum günstigsten Preis. Zum Beispiel Monatsabonnement oder Anzahl Fahrten. |
| 3.4 | Verpflegung | <p>Gemäss folgenden Tarifen :</p> <p>Essen : Fr. 17.- für 1 Essen pro Tag (max. Betrag)
Fr. 30.- für 2 Essen pro Tag (max. Betrag)</p> <p>Diese Kosten werden nur von Montag bis Freitag zurückerstattet. Für die Samstage werden sie nur bezahlt, wenn der Kurs den ganzen Tag andauert.</p> |
| 3.5 | Unterkunft | <p>Kurse in Biel : max. Fr. 250.- / pro Monat.</p> <p>BCM, M1 und M2 Kurse:</p> <p>- Hotel : max. Fr. 50.- / pro Nacht</p> <p>- Private Unterkunft : max. Fr. 30.- / pro Nacht
inklusive Frühstück</p> <p>(In allen Fällen nur auf Vorweisung der Belege)</p> |
| 3.6 | Lohnausfall | Die Personen, welche Tageskurse besuchen, haben Anspruch auf eine Pauschal-Tagesentschädigung für die Arbeitstage, aber höchstens 10 Tage pro Schuljahr (max. Fr. 235.- / pro Tag). |

Artikel 4 – Berechnung der Subventionen

- 4.1 Die Prüfungskosten werden gemäss Reglement zu 50% subventioniert.
- 4.2 Die Prüfungen werden bei einem Höchstsubventionsbetrag von Fr. 3000.- zu 50% subventioniert.
- 4.3 Der Höchstsubventionsbetrag für eine Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten beträgt Fr. 10'000.--.
- 4.4 Die Höchstsubventionen betragen :
 - 75 % der effektiven Auslagen für Antragsteller mit Unterhaltspflichten für Kinder
 - 50 % für die anderen Antragssteller
- 4.5 Die mit der Prüfung der Anträge beauftragte Kommission passt die Subventionsansätze und die Pauschal-Tagesentschädigung (3.6) der finanziellen Situation des Fonds an.
- 4.6 Keine Subventionen werden gewährt, falls der Betrag der Auslagen im Verlaufe von 12 aufeinanderfolgenden Monaten unter Fr. 200.- liegt.

II. VERFAHREN

Artikel 5. – Dokumente

- 5.1 Für die Subventionsbegehren benutzt der Antragsteller das offizielle Formular, zu beziehen beim PBKF-Sekretariat, c/o UPCF, Spitalgasse 15, 1701 Freiburg oder beim PBKF c/o SYNA, Postfach 230, 1705 Freiburg.
- 5.2 Die Anträge müssen am Ende der Kurse, aber spätestens 60 Tage nach Kursabschluss an das Sekretariat gerichtet werden.
- 5.3 Eine durch die Vertragspartner ernannte Kommission entscheidet über die Zusprennung oder Verweigerung der Subventionen. Sie versammelt sich im Prinzip dreimal pro Jahr
- 5.4 Die Subventionsanträge müssen korrekt ausgefüllt, vollständig und mit sämtlichen Belegen, sowie dem detaillierten Kursprogramm begleitet sein.
- 5.5 Die unvollständigen Anträge werden nicht berücksichtigt.

Artikel 6. – Rekurs

- 6.1 Die Antragsteller können gegen den Entscheid der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Rekurs erheben.
- 6.2 Der Rekurs wird durch Einreichung einer Begründung mit den Belegen an das Sekretariat der durch den GAV vorgesehenen Paritätischen Beruflichen Kommission geltend gemacht.
- 6.3 Der Entscheid der Paritätischen Beruflichen Kommission ist nicht anfechtbar.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

- 7.1 Falls die Mittel des Solidaritätsfonds für die im Reglement vorgesehenen Auflagen ungenügend sind, können die Vertragspartner des GAV jederzeit die Leistungen kürzen oder aufheben.
- 7.2 Falls eine Subvention auf Grund falscher Angaben gewährt wurde oder die zur Erlangung einer Subvention erforderlichen Bedingungen nicht vollständig erfüllt sind, müssen fälschlicherweise oder zu viel ausbezahlte Subventionen rückerstattet werden. Strafverfolgungen bleiben vorbehalten.

Inkraftsetzung am 1. Januar 2014

Dieses Reglement hebt das vorhergehende auf.

Dieses Reglement wurde durch die Paritätische Berufliche Kommission am 18. Dezember 2013 genehmigt.

Paritätische Berufliche Kommission der Holzindustrie des Kantons Freiburg

Der Präsident :

Der Sekretär :

Pierre-Emmanuel Esseiva

Natanaël Esseiva

PARITÄTISCHE FONDS FÜR DAS FREIBURGISCHE AUSBAUGEWERBE

- Schreinerei, Möbelschreinerei und Zimmerei
 - Bodenbeläge und Parkettverlegung
- (laut Art. 2, al 1 des GAV-SOR 2007-2010)

- Gipserei und Malerei
- Plattenleger

Spitalgasse 15, Postfach 1552

1701 Freiburg

SUBVENTIONSGESUCH

Name, Vorname : _____
Genaue Adresse : _____ Ortschaft : _____
Tel. Nr. : _____ privat : _____ beruflich : _____
Geburtsdatum : _____ Unmündige Kinder : _____

Zahlungsangaben

Bank und Adresse : _____
Konto Nr. oder PK : _____

Arbeitgeber : _____ Tel. Nr. : _____
Genaue Adresse : _____ Ortschaft : _____

Besuchte Kurse : _____
Name der Schule : _____
Kursort : _____

Dauer des Kurses : _____ Erster Tag : _____ Letzter Tag : _____
Letzte erhaltene Leistung am : _____ Für den Kurs : _____
Bezogener Betrag : _____

Erhalten Sie weitere Leistungen für diesen Kurs ? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, von welcher Institution und für welchen Betrag ? _____

Zuletzt bezogener Lohn : _____

Wird der Lohn vom Arbeitgeber ganz oder teilweise während des Kurses bezahlt ? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Betrag ? _____

Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kursspesen ? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, mit welchem Betrag ? _____

Zieht der Arbeitgeber den paritätischen beruflichen Beitrag ab ? ☐ ja ☐ nein

bitte wenden

<u>Kostenliste</u>		<u>Bitte leer lassen</u>
Kurs- und Schulgelder :	Fr. _____	
Material :	Fr. _____	
Reiseauslagen = Preis öffentliche Verkehrsmittel Wohnort - Ort der Kurse. Abonnementspreis Fr. x =		
Eventuell : Wohnort - Ort der Kurse. Preis einer Fahrt Fr. x =		
Kosten für Mittagessen :	Fr. _____	
Unterkunft :	Fr. _____	
Lohnausfall (höchstens 10 Tage) : _____	Fr. _____	
TOTAL KOSTEN :	Fr. _____	
(Laut dem Reglement der paritätischen Berufskommission beträgt der Höchst-Subventionsbetrag für eine Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten Fr. 8'000.-. Die erteilte Subvention beträgt 30% des errechneten Betrags. Für Antragsteller mit Unterhaltspflichten beträgt die Subvention 45%.		

Datum und Ort :

Unterschrift des Gesuchstellers :

Unterschrift des Arbeitgebers :

Firmenstempel :

Hinweis : Der Antrag muss dem Sekretariat für die Subventionen im Ausbaugewerbe spätestens 60 Tage nach Kursende eingereicht werden (Datum Poststempel). Im Falle einer Verspätung, hält sich die paritätische Berufskommission das Recht vor, keine Subvention zu erteilen.

Beilagen : Kopie der Bezahlung der Kursgelder
 Kopie der Fahrtkosten

